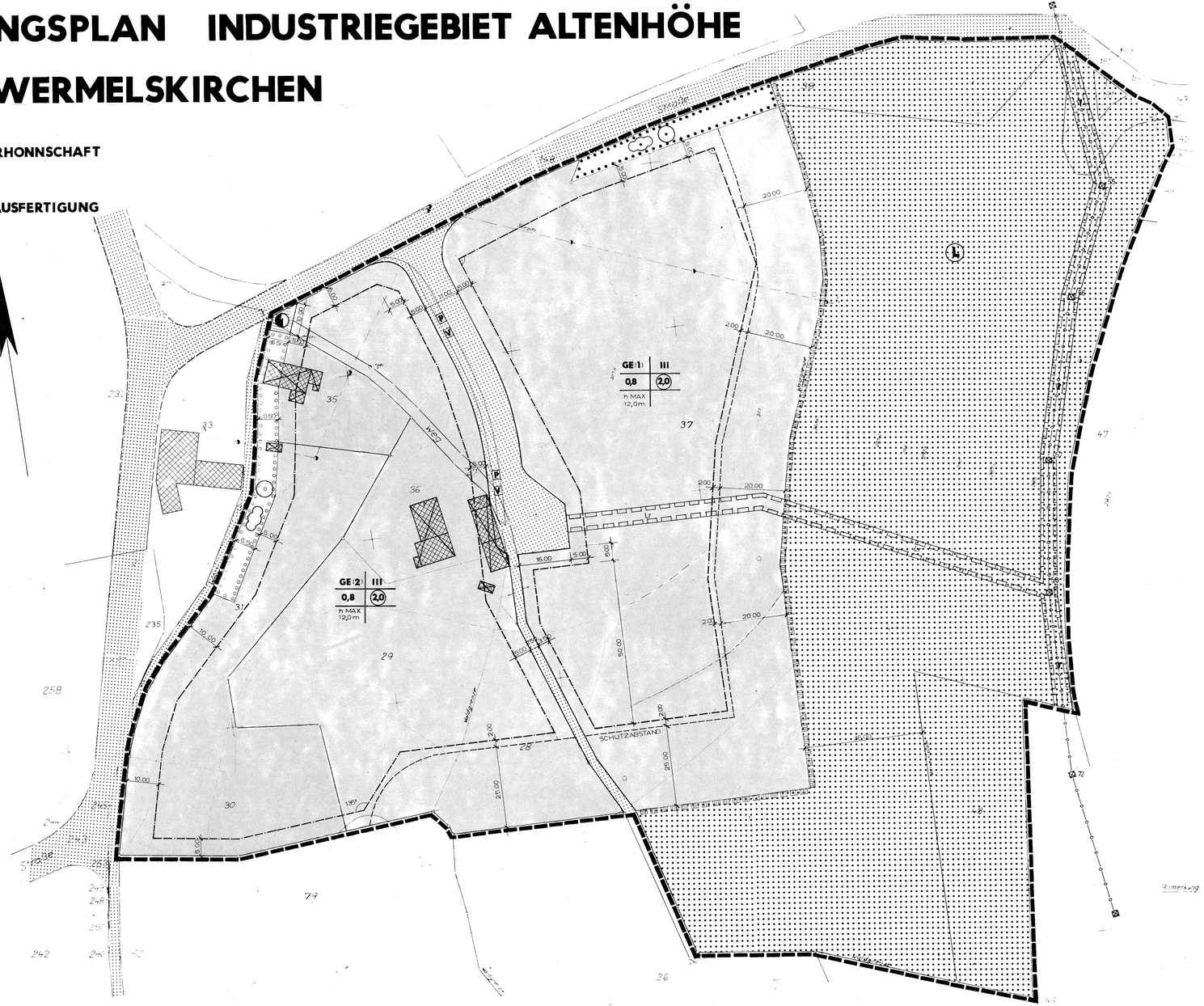
BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET ALTENHÖHE

STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG : OBERHONNSCHAFT
FLUR : 9
B-PLAN NR. : 26
1. AUSFERTIGUNG



Bemerkung: Der weg Flurstück 27 und die freie Fläche des Flurstückes 37 gegen 47 wurde nach dem örtlichen Befund zu gestellt. Die örtliche Lage der Leitungen ist zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 SOWIE DEM BUNDESBAUGESETZ §9 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617, GEÄND. DURCH ART. 9 NR. 1 VEREINFACHUNGSNOVELLE V. 3.12.1976, BGBL. I S. 3281 UND DURCH ART. 1 G ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT V. 6.7.1979 BGBL. I S. 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977, DER PLANZVO VOM 30.7.1981 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPT. 1968.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §81 BauO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419) IN VERBINDUNG MIT §9 (4) BBauG UND §4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG UND §4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29. NOV. 1960 SOWIE §4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 21. APRIL 1970.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- **GE** GEWERBEGEBIET GEM. §8 Bau NVO. DIE ANSIEDLUNG VON EINZELHANDELSUNTERNEHMEN IST IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG. IM PLANBEREICH SIND WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER NUR INSOFERN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, ALS DASS PRO BETRIEBSEINHEIT MAX. EINE WOHNUNGSEINHEIT (1 WE) ZUGELASSEN WIRD. DABEI MUSS DIE MIT DER WOHNUNG ÜBERBAUTE FLÄCHE DEUTLICH DEN UNTERGEORDNETEN ANTEIL DER GESAMTBEBAUUNG DARSTELLEN.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. §23 Bau NVO. BAUGRENZE
- **0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. §19 Bau NVO
- **1,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. §20 Bau NVO
- **II** ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- h MAX DIE GESAMTHÖHE EINES BAUKÖRPERS DARF IN BEZUG AUF DIE GEPLANTE GELÄNDEHÖHE AM GEBÄUDE 12,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSGENOMMEN SCHORNSTEINE, MASTEN U.Ä.)
- Lr LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT WERMELSKIRCHEN FÜR DIE EINLEGUNG EINER ABWASSERLEITUNG U. SONSTIGE VERSORGUNGSTRÄGER.
- VERSORGUNGSFLÄCHEN GEM. §9 (1) 12 BBauG
- ELEKTRIZITÄT
- ABWASSERLEITUNG UNTERIRDISCH, GEM. §§ 9 (1) 13 (6) BBauG
- ABWASSERLEITUNG OBERIRDISCH, GEM. §§ 9 (1) 13 (6) BBauG
- VERKEHRSFLÄCHE — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- V VERKEHRSGRÜN — P RUHENDER VERKEHR
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES GEM. §9 (6) BBauG
- ANBAUVEREOTZONE/SCHUTZABSTAND — L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WALD
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT GEM. §§ 9 (1) 18 (6) BBau G
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. §9 (1) 25a BBauG
- BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN §9 (1) 25a, (6) BBauG — BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN §9 (1) 25a,(6) BBauG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN GEM. §9 (1) 25b BBauG
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN §9 (1) 25b,(6) BBauG — BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON STRÄUCHERN §9 (1) 25b, (6) BBauG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- BESTEHENDES GEBÄUDE — ZU BESEITIGENDES GEBÄUDE
- z.B. 3.00 MASSZAHL IN m — GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- 11.50 PARALLELE MIT VERMASSUNG — GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- BÖSCHUNG — 1:00 VERMASSUNG

SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR GEM. §9.1 BBauG

FÜR DIE IM PLANBEREICH MÖGLICHEN BAUVORHABEN IST ERST DANN EINE BAUGENEHMIGUNG ZU ERTEILEN, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS DIE SCHADLOSE ABWASSERSAMMLUNG- UND BESEITIGUNG ZUM ZEITPUNKT DER FERTIGSTELLUNG DER BAUVORHABEN BETRIEBSFERTIG IST.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §2(1) BBauG VOM 01.08.1979 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 03.06.85 AUFGESTELLT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 02.04.1987

BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 06.11.87 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 21.08.87

ÖFFENTL. BEST. VERM.

Dipl.-Ing. Rückewold Öff. bestellter Vermessungsingenieur

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

WERMELSKIRCHEN, DEN 21.8.87

DEZERNENT

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 03.09.1987 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 28.10.1987
Az.: 35.12-7901-59.87
Köln, den 28.10.1987
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. §2a (2) BBauG VOM 01.08.1979 HAT AM ~~DURCH ERÖRTERUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND~~ OFFENLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 18.08.1986 BIS 01.09.1986 STATTGEFUNDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 02.04.1987

BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN, ZEICHNUNG UND BEGRUNDUNG GEMASS § 2a (6) BBauG VOM 01.08.1979 WURDE NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 29.08.1986 ÖFFENTLICH VOM 08.09.1986 BIS 08.09.1986 AUS.

WERMELSKIRCHEN, DEN 22.05.87

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN, ANGELEGT 1987 ALS SATZUNG GEMASS § 10 BauG VOM 01.08.1979 IN VERBINDUNG MIT § 28 GO NW.

WERMELSKIRCHEN, DEN 24.08.1987

BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHEN UND TEXT MIT DER BEGRÜNDUNG, UND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN WURDE AM 24.11.88 GEM. § 12 BauG VOM 01.08.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 16.11.1988

STADTDIREKTOR

ZONIERUNG DES PLANBEREICHES

GEM. RdErl. D. MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES - III B 6 - 8804.25 - V. 9.7.1982 (ABSTANDSERLASS)

GE (1) NICHT ZULÄSSIG SIND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSEN I-VIII DER ABSTANDSLISTE NW, STAND 1982, SOWIE ANLAGEN UND BETRIEBE MIT VERGLEICHBAREM EMISSIONSGRAD. IM HINBLICK AUF LÄRMEMISSIONEN SIND HANDWERKSBETRIEBE UND VERGLEICHBARE ANLAGEN UND BETRIEBE DER ABSTANDS-KLASSE VIII ZULÄSSIG, WENN SIE IN DER REGEL KEINEN NACHTBETRIEB AUSFÜHREN.
EBENSO SIND ANLAGEN UND BETRIEBE ZU VERTRETEN, DIE KEINE VERFAHRENSBEDINGTEN ERHEBLICHEN EMISSIONEN GERUCHSINTENSIVER STOFFE VERURSACHEN.

GE (2) NICHT ZULÄSSIG SIND ANLAGEN UND BETRIEBE DER ABSTANDS-KLASSEN I-VII DER ABSTANDSLISTE NW, STAND 1982, SOWIE ANLAGEN UND BETRIEBE MIT VERGLEICHBAREM EMISSIONSGRAD.

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000

